

Titel der Drucksache:

**Seniorenpass: Wie ist die rechtliche
Bewertung der Umgehung des
Genehmigungsvorbehalts aus der
Haushaltssatzung?**

Drucksache

2112/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2025	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	02.12.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Oberbürgermeister hat zum Anfang der Sommerpause den Seniorenpass vorgestellt und damit breite Irritation ausgelöst.

Entsprechend der Beschlussfassung des Erfurter Stadtrates wurde in der Haushaltssatzung in dem Haushaltsbegleitantrag TOP 1.3.1 zu 1.3. ein Antrag der Fraktionen CDU, SPD & Piraten, Mehrwertstadt, Linke und Bündnis 90/Die Grünen angenommen, der in Satz 2 besagte, „Das entsprechende Konzept ist dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorzulegen“. Eine Beanstandung wegen mangelnder Zuständigkeit oder Zulässigkeit erfolgte nicht.

Zwar hat die Stadtverwaltung eine vierseitige Informationsdrucksache in Anlage 1 zur DS 1246/25 unter dem Titel „Konzeption Erfurter Seniorenpass“ im SAG vorgelegt, welche allerdings wesentliche Aspekte wie die Budgetierung unbeachtet ließ. Eine Beschlussfassung fand nicht statt. Selbst wenn der Begleitbeschluss nun gemäß der Geschäftsordnung dahingehend ausgelegt werden könnte, dass der Sozialausschuss für eine Beschlussfassung zuständig sei, wäre diese trotzdem nicht erfolgt.

Ziel des Begleitbeschlusses war es, gegenüber dem ursprünglichen Beschlussvorschlag von TOP 1.3, der Erfurter Stadtverwaltung einen Vertrauensvorschuss und eine weitergehende Beinfreiheit zur Gestaltung des Seniorenpasses einzuräumen, um die fraglichen Themen hinsichtlich der Wahrung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, insbesondere eines wirksamen Mitteleinsatzes, anschließend im Rahmen der Beschlussfassung stellen zu können. Dadurch wäre bei einer Beschlussfassung im Stadtrat auch andere Fraktionsmitglieder, hier beispielsweise die Mitglieder des Finanzausschusses, eingebunden gewesen.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie ist der Sachverhalt rechtlich zu bewerten und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus, dass der Genehmigungsvorbehalt aus dem Haushaltsbegleitantrag übergangen wurde?
2. Ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass sie mit der vierseitigen Informationsdrucksache ein hinreichend finales Konzept vorgelegt hat, insbesondere angesichts der Tatsachen, dass keine Angaben zur Budgetierung erfolgt sind?
3. Ungeachtet der rechtlichen Bewertung: Hält die Stadtverwaltung es dem wichtigen Anliegen der Förderung der Seniorenpolitik zuträglich, weitreichende Konzeptionen ohne entsprechende politische Legitimation zu fassen und vor welchem Hintergrund wurde kein Stadtratsbeschluss herbeigeführt?

Anlagenverzeichnis

02.09.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift